



HVBG

HVBG-Info 27/1997 vom 31.10.1997, S. 2616 - 2621, DOK 754.23/017-AG

**Haftung gegenüber dem UV-Träger gemäß § 640 RVO a.F. bei
Schulunfall - Urteil des AG Simmern vom 19.06.1996 - 3 C 18/96**

Haftung gegenüber dem UV-Träger gemäß § 640 RVO a.F.

(= § 110 SGB VII) bei Schulunfall;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts (AG) Simmern vom
19.6.1996 - 3 C 18/96 -

Ein Unfallversicherungsträger hat gem. § 640 RVO gegen einen
Schädiger, der die Schädigung durch ein besonders zu
mißbilligendes Verhalten herbeigeführt hat, einen Ersatzanspruch
für alle infolge des Schulunfalles getätigten Aufwendungen.
Als sich der Schüler R. auf der Schülertoilette der integrierten
Gesamtschule K. befand, schob der beklagte Schüler M einen
entzündeten Knallkörper unter der Toilettentür durch. Bei dessen
Explosion erlitt R. ein Knalltrauma und mußte u.a. stationär
behandelt werden.

Das AG Simmern hat mit Urteil vom 19.6.1996 - 3 C 18/96 -
zugunsten des klagenden Gemeindeunfallversicherungsverbandes
entschieden.

Beim Zünden eines Feuerwerkskörpers in einem engen, geschlossenen
Raum sei es besonders naheliegend, daß eine dort befindliche
Person eine Verletzung am Gehör erleidet. Dies war für den damals
15 Jahre alten und nach Überzeugung des Gerichts einsichtsfähigen
Schädiger auch leicht erkennbar. Zudem hatte der Jugendliche, weil
sich der Vorfall kurz nach Silvester abspielte, einen besonderen
Anlaß gehabt, sich Gedanken über die Gefährlichkeit seines Tuns zu
machen. Schließlich hätte der beklagte Schüler erkennen müssen
bzw. hat er in besonders sorgloser Weise verkannt, daß sein
Handeln zu Verletzungen des Mitschülers führen konnte. Im
Unterschied zu Raufereien bzw. Schlägereien gehöre der Einsatz von
Feuerwerkskörpern nicht zum Schulalltag und nicht zu den üblichen
Auseinandersetzungen unter Mitschülern. Ebensowenig gehörten die
dadurch drohenden Verletzungen zu denjenigen, die üblicherweise
noch hingenommen werden. Darauf, daß auf der Toilette häufig
Feuerwerkskörper gezündet wurden, könne sich der beklagte Schüler
hierbei nicht berufen.